

Nur für die Registratur.

39045-16 P

Auskunftsbogen Nr.

K. k. Handelsministerium.

Z. 39045 ex 1916.

P.

Eingelangt am 29. Dezember 1916
von dem k. d. Reichs-Postamt
Berlin

unter Z. I. G. de d^{to} 25. Dezember 1916.
5095. a.

Gegenstand:

Beförderung von Briefen und
Postkarten aus Oesterreich
mit deutschen Handels-Tauch-
hooten.

Für die Bezeichnungen:
„Dringend“, „Verschluß“,
„Telegramm“ u. dgl.

Sektion: III

Departement: 18

Vorzahlen:

Nachzahl: 1009 - 17

Einsichtsvorschreibungen:

Nach Abfertigung:

1.) Departement 14a:

2.) Post-Fachrechnungsdepartement II

3.) Ministerialrechnungsdepartement

Miterledigt:

Nach Behandlung:

Departement 18:

Frist						
Betrieben am:						
Neue Frist:						

Zur Schreibstelle gelangt am 29/12

Reingeschrieben 1 Stk

Überprüft mit

Abgesendet am 30/12 Stk

Zur Registratur gelangt am 15.1. - 1917

Der Akt besteht aus
1 Vortragsbögen.
Einsichtsbögen.
Vorlageberichten.
1 Eingaben.
2 Beilagen.

Telegraphenamt des k.k. Handels -
Ministeriums: wegen Abfertigung.

T e l e g r a m m .

- S -

Reichspostamt Berlin.

Zum Schreiben I G 5095.a. vom 25..

Nehme mit verbindlichstem Danke

Anerbieten Tauchbootbeförderung un-
ter mitgeteilten Bedingungen an. Aem-
ter erhalten gleichzeitig Weisungen.

Tauchbootkartenschluss an Bremen 1
wird ^{ab 3. Jänner} von Tetschen 1 abgefertigt.

Handelsministerium.

Wien den ./. Dezember 1916.

II.

(Auf je eine Abschrift der Beilage)

1.) Der P.u.T. Direktion in

(Sämtliche P.u.T. Dienen)

2.) Dem Ministerium des Aeussern

(Dpt. 8)

zur Anweisung der Postämter und
Veröffentlichung in den Tagesblättern.

Die Tauchbootbriefe werden von dem
P.A. Wien 1 unter einem besonderen mit
diesem Worte bezeichneten Umschlage
an das P.A. Tetschen 1 geleitet werden.
^{ab 3. Jänner 1917 hat Amt}
~~und sind von diesen~~ täglich in einem
eigenen Kartenschluss, der gleich-
falls die Bezeichnung " Tauchbootbrie-
fe " und den Zusatz " nach Bremen "
zu tragen hat, an das P.A. Bremen 1 wei-
terzubefördern ~~abzufertigen~~.

Die Tauchbootbriefe sind nach Zen-
surierung von dem P.A. Wien 1 unter ei-
nem besonderen mit diesem Worte be-
zeichneten Umschlage an das P.A. Tet-
schen 1 zu leiten.

zur gefälligen Kenntnissnahme.

Wien den 29. Dezember 1916.

Erhalten:

Expediert:

29/12 1916

k. Telegraphenamt
Handelsministerium.

1 Telegramm

Die Tauchbootbriefe sind für
jeden Postort und je eine
von einem Tauchbootbrief zu
bestimmen.

für 1)

für 1) Zusatz für Prag)

für 1) Zusatz für Wien)

für 2)

Freilaufender Einlagsbogen zur Zl. 39045/P-16.

Betreff:
Tauchbootbriefe.

z. J. 39045/P vom 29. Jänner 1917.

1308

P.u.T. Direktion in

(Sämtliche P.u.T. Dörfer)

Um Missverständnissen vorzubeugen sind die Postämter darauf aufmerksam zu machen, dass nicht bloss der äussere, die Aufschrift " Tauchbootbrief nach Bremen " tragende Umschlag sondern auch die einzelnen Tauchbootsen-^{briefe} dungen selbst unverschlossen aufzugeben sind (vgl. § 1 der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium vom 5. Oktober 1914, Zl. 39421/P, P.u.T.V. Bl. Nr. 144 - 14.).

Wien den 8. Jänner 1917.

Nach Behandlung:

Departement 18:

8/11 laut Losen
8/11

4

8/11

8/11

Reichs-Postamt.

I G 5095.a.

Berlin W 66, den 25. Dezember 1916.

K. k. Handels-Ministerium

lt. 29. DEZ. 1916 Z. 39045 Blg. 2

R.

Zur Beförderung mit deutschen Handels-Tauchbooten können versuchsweise gewöhnliche Briefe ohne Wareninhalt und Postkarten nach den Vereinigten Staaten von Amerika und neutralen Ländern im Durchgang durch die Vereinigten Staaten bei den deutschen Postanstalten angenommen werden. Die näheren Bedingungen enthält die anliegende Veröffentlichung. Ich bin gern bereit, in beschränktem Umfange diese neue, gegen feindliche Eingriffe gesicherte Postbeförderungsgelegenheit auch für den dortigen Geschäftsbereich unter den nachstehenden, auch in Deutschland geltenden Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen,

- 1.) daß nur gewöhnliche Briefe bis zum Höchstgewicht von 60 g und ohne Wareninhalt sowie gewöhnliche Postkarten zugelassen werden,
- 2.) daß die Erfüllung dieser Voraussetzung dortseits geprüft wird,
- 3.) daß die besonderen Kosten, die durch die Beförderung mit dem Handels-Tauchboot entstehen und nachstehend angegeben sind, meiner Verwaltung erstattet werden, und

4.)

An

das K.K. Österreichische Handelsministerium, Sektion III

in

W i e n .

Proff... 18

4.) daß auf eine Mitteilung des Zeitpunkts der Weitersendung mit dem Tauchboot, die aus naheliegenden Gründen nicht erfolgen kann, dortseits verzichtet wird.

Zustimmendenfalls darf ich vorschlagen, die dort ankommenden Tauchbootsendungen in einem von einer dortigen Dienststelle täglich zu fertigenden besonderen Kartenschlusse an das Postamt 1 in Bremen absenden zu lassen.

Für die übersandten Briefe und Postkarten wären meiner Verwaltung die folgenden Beträge zu vergüten:
für Postkarten und Briefe bis 20 g 2 Mark, bei Briefen über 20 g bis 60 g für je 20 g des Briefgewichts 2 Mark. Die Verrechnung der hiernach sich bei jedem Tauchbootversand ergebenden diesseitigen Portoforderung hätte sich unter Voraussetzung des dortigen Einverständnisses in der Weise zu gestalten, daß der Gesamtbetrag der Forderung dorthin mitgeteilt und nach dortseitigem Anerkenntnis durch die nächste Hauptabrechnung über die beiderseitigen Porto pp.-Forderungen eingezogen würde. Ich darf noch bemerken, daß die Tauchbootsendungen des dortigen Geschäftsbereichs, ebenso wie dies für den deutschen Verkehr vorgeschrieben worden ist, noch in besondere Umschläge zu legen wären, die die Bezeichnung „Tauchbootbrief nach Bremen“ zu tragen hätten. Ob und nach welchem Tarif die äußeren Umschläge vom Absender zu frankieren sein werden, darf ich dem Ermessen des K.K. Handels-

delsministeriums überlassen. Bei der Mitteilung des Gesamtbetrages der diesseitigen Forderung würden jedesmal die äußeren Umschläge als Belege für die Abrechnung mit übersandt werden. Sollte mein Vorschlag dem K.K.Handelsministerium genehm sein, darf ich um telegraphisches Einverständnis und recht baldige Anweisung der dortigen Dienststellen bitten, damit schon das nächste deutsche Tauchboot für dortige Zwecke benutzt werden kann. Auch würde ich um telegraphische Mitteilung bitten, von welcher Dienststelle und von wann ab Kartenschlüsse für das Postamt in Bremen abgesandt werden.

Im Auftrage des Staatssekretärs.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Prof' or similar, written in a cursive style.

390457m 46

Mit dem Anheimstellen der
gefälligen unentgeltlichen Aufnahme.

Beilage

Beförderung von Briefen und Postkarten nach überseei-
schen Ländern mit deutschen Handels-Tauchbooten.

Zur Beförderung mit deutschen Handels-Tauchbooten kön-
nen bis auf weiteres versuchsweise gewöhnliche Briefe ohne
Wareninhalt und Postkarten (ohne Antwortkarte) nach den
Vereinigten Staaten von Amerika und nach neutralen Ländern
im Durchgang durch die Vereinigten Staaten (Mexiko, Mittel-
und Südamerika, Westindien, China, Niederländisch Indien, den
Philippinen usw.) bei den ~~Postanstalten~~ ^{P. P. Postämtern} unter den nachste-
henden Bedingungen auf~~geliefert~~ ^{gegeben} werden.

1. Die Briefe und Postkarten unterliegen hinsichtlich der zu-
gelassenen Sprachen und der sonstigen Anforderungen den
während des Krieges aus militärischen Rücksichten für
gleichartige Sendungen nach dem neutralen Auslande ange-
ordneten Beschränkungen;
2. Das Höchstgewicht der Briefe darf 60 g nicht übersteigen.
3. Die Sendungen (Briefe und Postkarten) müssen ~~freigemacht~~ ^{freigemacht}
und auf der Vorderseite mit „Tauchbootbrief“ bezeichnet
sein.
4. Für die Briefe und Postkarten gelten die Gebührensätze des
Weltpostvereins.
5. Der Absender hat die Tauchbootsendung in einem offenen
Briefumschlag zu legen und diesen mit der ~~Anschrift~~ ⁴²

„Tauch -

„Tauchbootbrief nach Bremen“

zu versehen. Dabei können mehrere Briefe oder Postkarten von demselben Absender zusammen in einem Umschlag abgesandt werden. Auf der Rückseite des äußern und des innern Briefumschlages sowie auf der Vorderseite der Postkarte hat der Absender seinen Namen und seine Wohnung genau anzugeben.

6. Für die Beförderung der Auslandsendungen mit dem Handels-Tauchboot hat der Absender als Entschädigung für die der Postverwaltung erwachsenden außergewöhnlichen Kosten noch eine besondere Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt

für Postkarten und Briefe bis 20 g ^{3.75 für} ~~2 M.~~, bei Briefen über ^{40 g} 20 g ~~für je 20 g des Briefgewichts 2 M.~~ Die hiernach aufkommende besondere Gebühr ist vom Absender ^{in Freimarken} auf dem äußeren Umschlag zu ~~verrechnen~~.

7. Die von den Absendern ~~freigemachten~~ zur Beförderung durch Tauchboot bestimmten Briefe und Postkarten sind ~~nicht durch die Briefkästen, sondern bei den Annahmestellen der Postanstalten oder, in Orten ohne Postanstalt, bei den Landbriefträgern einzuliefern.~~

8. Zur Beförderung mit einem Handels-Tauchboot ungeeignete Sendungen werden mit einem entsprechenden Vermerk an die Absender zurückgesandt. Der Wert der zur ~~Freimachung~~ der Auslandsendungen verwendeten ~~Freimarken~~ wird nicht erstattet; die besondere Gebühr für die Beförderung mit dem Tauchboot kann dagegen auf ~~Antrag~~ des Absenders zurückvergütet werden.

~~Die Bekanntgabe des Zeitpunktes, an dem die Beförde -~~
~~ung von Briefsendungen mit dem Handels-Tauchboot statt -~~
~~finden wird, ist nicht anständig.~~ *nehmen*
besteht aus, wird nicht bestimmt gegeben.
Die Absender müssen mit
seiner längeren Beförderungsdauer rechnen.